

### Bestellung der Regierung, der Gerichte und Landesinstitute

Der Landtag ist zusammen mit dem Landesfürsten zuständig für die Bildung der Regierung, die Bestellung der Gerichte und die Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsräte der Landesinstitute.

Auf Vorschlag des Landtages werden vom Landesfürsten ernannt:

- die Mitglieder der Regierung (Art. 79)
- die Mitglieder der Kollegialgerichte:
  - Obergericht
  - Oberster Gerichtshof (Art. 102)

Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten auf Vorschlag des Landtages ernannt. Regierungschef Hans Brunhart legt den Diensteid in die Hände des Erbprinzen als Stellvertreter des Landesfürsten ab (5. Juni 1989).



- die Landrichter
- der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und dessen Stellvertreter (Art. 97)

Der Landtag wählt:

- die Rekursrichter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz
- die Mitglieder des Staatsgerichtshofes (Die Wahl des Präsidenten bedarf der landesfürstlichen Bestätigung)
- die Verwaltungsräte der Landesinstitute:
  - Liechtensteinische Landesbank
  - Liechtensteinische Kraftwerke
  - Alters- und Hinterlassenenversicherung
  - Invalidenversicherung
  - Familienausgleichskasse
  - Liechtensteinische Gasversorgung
- die Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission
- die Mitglieder der Landessteuernkommission
- die Mitglieder des Stiftungsrates der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung